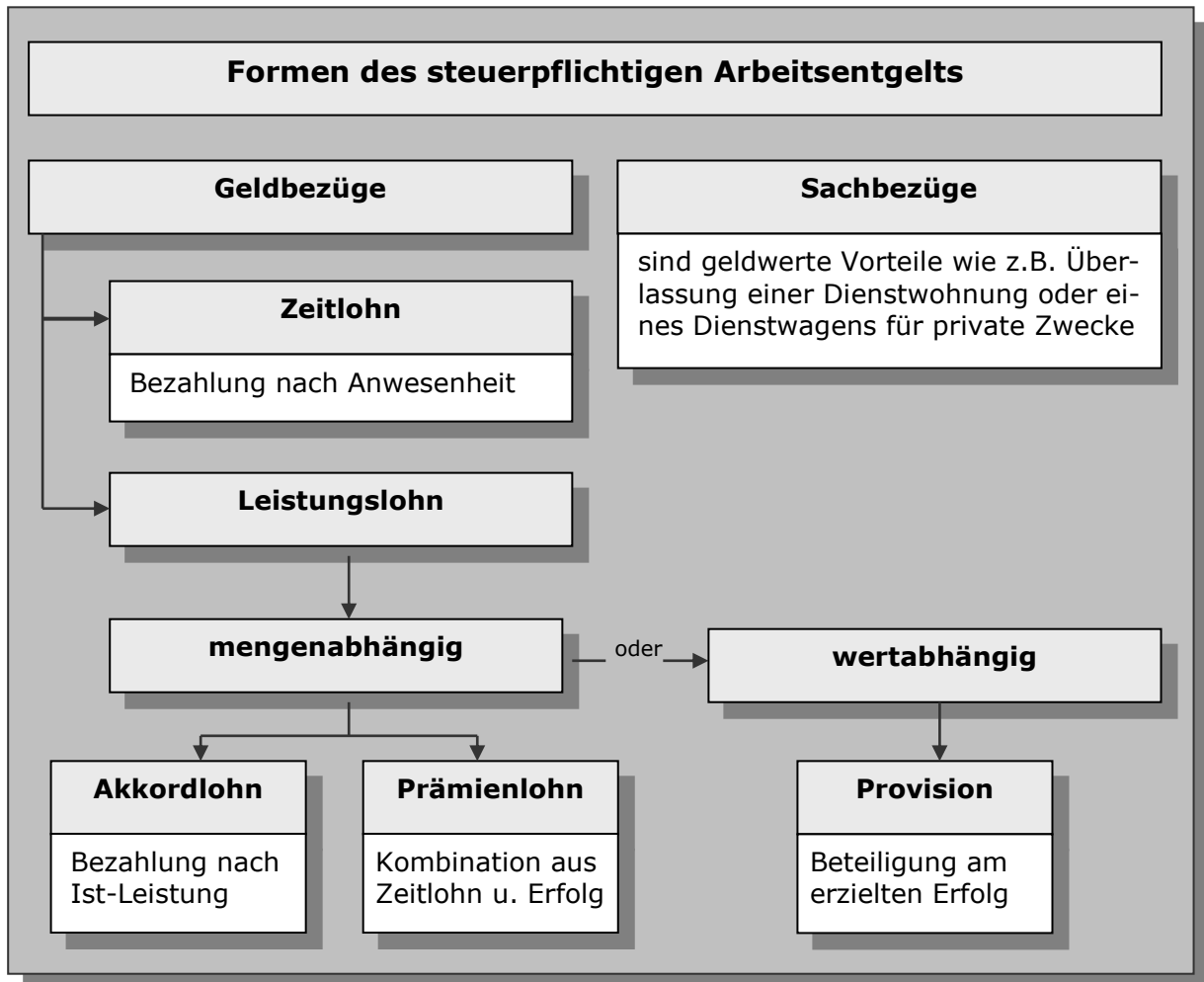


Zusammenfassung: Steuerpflichtiges Arbeitsentgelt



Steuerpflichtige Einkünfte

Einkommenssteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Einkommenssteuer unterliegen Einkünfte aus:

1. Land- und Forstwirtschaft (*Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Gewinneinkünfte*)
2. Gewerbebetrieb
3. selbständiger Arbeit
4. nichtselbständiger Arbeit (*Bruttoeinnahmen – Werbungskosten = Überschusseinkünfte*)
5. Kapitalvermögen
6. Vermietung und Verpachtung
7. sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (z.B. *Renten und Unterhaltsleistungen*)

Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit wird die Einkommenssteuerschuld automatisch durch Abzug vom Lohn erhoben. Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden berücksichtigt.

$$\begin{array}{r}
 \text{Das Bruttoarbeitsentgelt} \\
 + \text{ steuerpflichtige Zulagen} \\
 - \text{ Steuerfreibeträge} \\
 \hline
 = \text{ Steuerpflichtiges Arbeitsentgelt} \\
 \rightarrow \text{ darauf der jeweils gültige Steuertarif}
 \end{array}$$

Steuerfreibeträge werden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und vermindern die Steuerbelastung. Ein Eintrag kann für erhöhte **Werbungskosten**, erhöhte **Sonderausgaben** oder für **außergewöhnliche Belastungen** beantragt werden. (wer dazu nähere Informationen wissen will, kann dies in der Datei Arbeitsentgelt im Verzeichnisordner nachlesen)

Die **Lohnsteuerkarte** enthält die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge. Die Steuerklasse ist für die Höhe der Lohnsteuer wichtig, weil dadurch die unterschiedlichen Einkommenssteuertarife und Frei- / Pauschbeträge automatisch in den Steuertabellen berücksichtigt werden, ohne dass sie in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden müssen!

Es gibt die **Steuerklassen** I bis VI:

Steuerklasse I: Ledige, Geschiedene und dauernd getrennt lebende, Verwitwete

Steuerklasse II: wie bei I plus zusätzlich mindestens ein Kind im Haushalt

Steuerklasse III: Verheiratete, die mehr verdienen als ihr Ehepartner, der dann in V ist

Steuerklasse IV: Verheiratete, die beide ungefähr gleich viel verdienen (beide in IV!)

Steuerklasse V: Verheiratete, deren Partner in Steuerklasse III eingestuft ist

Steuerklasse VI: für alle Arbeitnehmer, die von mehr als einem Arbeitgeber Lohn beziehen

Steuerschuldner ist immer der Arbeitgeber, der die Lohnsteuer spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Monats an das Finanzamt abführen muss. **Steuerträger** ist dagegen der Arbeitnehmer selbst.

Die Einkommenssteuerveranlagung (Festsetzung der Steuerschuld) erfolgt einmal jährlich durch das Finanzamt. Hierfür muss der Arbeitnehmer bis zum 31.5. des Folgejahres eine Einkommenssteuererklärung abgegeben werden. Arbeitnehmer, die keine weiteren Einkünfte neben ihrem Arbeitslohn erhalten, müssen keine Einkommenssteuererklärung abgeben. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte beider zusammengerechnet und anschließend halbiert. Die Steuer wird dann von der ermittelten Hälfte berechnet und danach verdoppelt. Dieses Verfahren nennt man **Splitting**.

Die **Kirchensteuer** wird ebenfalls vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt. Sie beträgt je nach Bundesland entweder 8% (Baden-Württemberg und Bayern) oder 9% (restliche Bundesländer) der Lohnsteuer. Der **Solidaritätszuschlag** ist ab Januar 2021 weggefallen. Nur Alleinstehende mit einem Einkommen über 73.000 € (bei Verheirateten liegt die Grenze höher) sowie Körperschaftspflichtige Unternehmen zahlen noch einen Solidaritätszuschlag.

Der Arbeitgeber behält auch die **Sozialversicherungsbeiträge** (Kranken-, Arbeitslosen-Renten- und Pflegeversicherung) ein und überweist sie zusammen mit seinem Anteil und der Unfallversicherung (die er alleine trägt) an die entsprechenden Träger.

Für die Krankenversicherung besteht eine **Versicherungspflicht** der Arbeitnehmer bei einer gesetzlichen Krankenkasse, wenn ihr monatliches Gehalt unter der Pflichtversicherungsgrenze liegt. Liegt das Gehalt 1 Jahr lang darüber, hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, ob er in einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenkasse versichert sein möchte. Die **Beitragsbemessungsgrenze für Kranken- und Pflegeversicherung** gibt den Höchstbetrag an, von dem die Krankenversicherung berechnet werden kann (analoge Vorgehensweise für die **Beitragsbemessungsgrenze für Renten- und Arbeitslosenversicherung**).

Hinweis: Da die Beitragssätze und Bemessungsgrenzen laufend angepasst werden, sind in der Prüfung die jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze zu den Sozialversicherungen angegeben! Siehe beispielhafte Abrechnung am Ende.

Gehaltsabrechnung

Eine Standardgehaltsabrechnung sieht folgendermaßen aus:

Bruttogehalt + vermögenswirksame Leistungen des AG	
<hr/>	
= steuer- u. sozialversicherungspflichtiges Gehalt	Überweisung der ...
- Lohnsteuer	} Sonstigen Verbindlichkeiten an das Finanzamt
- Kirchensteuer	
- Krankenversicherung	} Sonstigen Verbindlichkeiten an die Sozialversicherungsträger
- Pflegeversicherung	
- Rentenversicherung	
- Arbeitslosenversicherung	
<hr/>	
= Nettogehalt	
- vermögenswirksames Sparen	
- eventuell verrechnete Vorschüsse	
<hr/>	
= Auszahlungsbetrag	Überweisung an die Mitarbeiter

Hier noch einige wichtige Bemerkungen dazu:

- Lohnsteuer** Die Lohnsteuer wird mit Hilfe der Lohnsteuertabellen ermittelt. Pauschal- und Freibeträge sind in diesen Tabellen bereits berücksichtigt. Der entsprechende Betrag muss nur noch abgelesen werden!
- Kirchensteuer** Die Kirchensteuer kann ebenfalls direkt aus der Lohnsteuertabelle abgelesen werden (wenn vorhanden) oder sie kann auch berechnet werden, indem der Satz (8%/9%) **auf den Lohnsteuerbetrag** angewendet wird.
- Krankenversicherung** Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. (Die Krankenkassen erheben i.d.R. noch einen Zusatzbeitrag) Der Satz wird auf das **sozialversicherungspflichtige Gehalt** angewendet.
- Pflegeversicherung** Die Pflegeversicherung wird bei Personen, die Kinder haben, hälftig vom AG und AN übernommen. Pflegeversicherte ohne Kinder zahlen 0,35% mehr (Ausnahme: < 23 Jahre oder vor dem 1.1.40 geboren).
- Bruttolohn** Zum Bruttolohn werden auch Zulagen, wie z.B. Prämien, Urlaubsgeld, Erschwerniszulagen, Überstunden etc.) hinzugezählt, damit von diesem erhöhten Betrag die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge gerechnet werden können!

Die aktuellen Sätze können ebenfalls in der Datei *Arbeitsentgelt* nachgelesen werden.

Die Buchungen, die bei der Gehaltsberechnung bzw. bei der Gehaltsauszahlung im Unternehmen vorgenommen werden, sind für die Prüfung nicht mehr relevant! Zu wissen, wo die Zahlungsströme hinlaufen, ist jedoch nicht verkehrt:

Die **Gehaltszahlungen** werden an die Mitarbeiter überwiesen. Mit der Gehaltsbuchung am Monatsende steht auch die genaue Höhe der Sozialversicherungs- und der Steuerbeträge fest.

Die gesamten **Sozialversicherungsbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) werden monatlich vom Unternehmen an die Sozialversicherungsträger überwiesen. Den Gesamtbetrag der einbehaltenen Steuern der Mitarbeiter überweist das Unternehmen ans Finanzamt.

Zur Standardgehaltsabrechnung können von Fall zu Fall Sonderzahlungen dazukommen, die das steuer- und sozialpflichtige Gehalt erhöhen – z.B. wenn der Arbeitnehmer eine Sonderzahlung (Weihnachtsgeld, Überstundenauszahlung, Prämie) erhalten hat.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer (siehe auch Standardabrechnung) erhält im Monat Mai eine Sonderzahlung für herausragende Ergebnisse in einem von ihm geleiteten Projekt in Höhe von 250 €. Einen Vorschuss, den er im vergangenen Monat erhalten hatte, wird mit 200 € verrechnet. Außerdem unterstützt der Arbeitgeber ihn beim vermögenswirksamen Sparen in Höhe von 40 € zur Hälfte. Die Gehaltsabrechnung sieht folgendermaßen aus:

Die Beträge sind vollkommen frei gewählt bzw. gerundet und entsprechen nicht den tatsächlichen genauen Werten!!!

Bruttogehalt	3.080,00
+ vermögenswirksame Leistungen	20,00
+ einmalige Prämienzahlung	250,00
<hr/>	
= steuer- u. sozialversicherungspflichtiges Gehalt	3.350,00
- Lohnsteuer	775,00
- Kirchensteuer	70,00
- Krankenversicherung	254,00
- Pflegeversicherung	32,00
- Rentenversicherung	293,00
- Arbeitslosenversicherung	46,00
<hr/>	
= Nettogehalt	1.796,00
- vermögenswirksames Sparen	40,00
- eventuell verrechnete Vorschüsse	200,00
<hr/>	
= Auszahlungsbetrag	1.556,00

Vermögenswirksame Leistungen werden entweder vom Arbeitnehmer allein **oder** vom Arbeitgeber allein **oder** von beiden anteilmäßig übernommen.

Der **vermögenswirksame Anteil des Arbeitgebers** erhöht das steuer- und sozialversicherungspflichtige Gehalt! Ebenso erhöhen alle **Sonderzahlungen** und „**geldwerte**“ **Leistungen des Arbeitgebers** (z.B. Firmen-PKW, Firmen-Wohnung) das steuer- und sozialversicherungspflichtige Gehalt!

Beispiel einer Gehaltsabrechnung in der Prüfung

Da sich die Rahmenbedingungen und Sätze von Jahr zu Jahr ändern, müssen in der Prüfung die notwendigen Angaben zur Berechnung des Gehalts entweder in der Aufgabenstellung angegeben sein oder sie sind aus Tabellen herauszulesen!

Das Bruttogehalt eines Arbeitnehmers beträgt 4.425 Euro. Der Arbeitnehmer hat Kinder, sein Lohnsteuerbetrag beträgt 1.100 Euro*. Kirchensteuersatz 8%. Es wird ihm ein Vorschuss verrechnet von 300 Euro und der AG beteiligt sich an den VWL in Höhe von 40 Euro hälftig – also mit 20 Euro. Folgende Beitragssätze gelten:

Krankenversicherung inkl. Zusatzbeitrag	17,1 %
Pflegeversicherung entweder	3,6 oder 4,2%.
Rentenversicherung	18,6%
Arbeitslosenversicherung	2,6%.

Erstellen Sie die Gehaltsabrechnung.

	Beträge in Euro
Bruttogehalt	4.425,00
+ vermögenswirksame Leistungen des AG	20,00
<hr/>	
= steuer- u. sozialversicherungspflichtiges Gehalt	4.445,00
- Lohnsteuer	1.100,00
- Kirchensteuer (8% v. 1.100,00)	88,00
- Krankenversicherung (8,55 % v. 4.445,00!)	380,05
- Pflegeversicherung (1,8% v. 4.445,00!)	80,01
- Rentenversicherung (9,3% v. 4.445,00!)	413,39
- Arbeitslosenversicherung (1,3% v. 4.445)	57,79
<hr/>	
= Nettogehalt	2.325,76
- vermögenswirksames Sparen	40,00
- verrechnete Vorschüsse	300,00
<hr/>	
= Zahlungsbetrag	<u>1.985,76</u>

* Der Lohnsteuerbetrag ist hier frei gewählt und entspricht nicht dem tatsächlichen Wert.